jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1978/1/10 3Ob536/77

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 10.01.1978

Norm

AktG §83

Rechtssatz

Im Hinblick auf die gesetzliche Regelung des§ 83 Abs 2 AktG kann keine Rede davon sein, daß sich die Gesellschaft durch die Verteilung der Aufgaben der Geschäftsführung des Rechtes begibt, jedes einzelne Vorstandsmitglied für den Gesamtschaden verantwortlich zu machen. Es ist daher weder rechtswidrig noch sittenwidrig, daß Mitglieder eines Fachvorstandes für die durch die Verletzung der Pflichten des § 83 Abs 2 AktG verursachten Schäden haftbar gemacht werden.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 536/77
  Entscheidungstext OGH 10.01.1978 3 Ob 536/77
  Veröff: GesRZ 1978,36

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1978:RS0049437

Dokumentnummer

JJR_19780110_OGH0002_0030OB00536_7700000_010

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at